

Merkblatt Gartenzähler

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

im Folgenden finden Sie Informationen über den Gartenzähler:

- Die Ablesung des Zählerstandes muss bis zum Stichtag 25.10. des jeweiligen Abrechnungsjahres durch den/die Anschlussnehmer*in erfolgen.
- Die Mitteilung der Ablesung muss schriftlich per E-Mail (stadtwerke@erftstadt.de), Fax oder Brief erfolgen.
- Der Mitteilung der Ablesung muss ein Foto des Zählers beigefügt sein, auf dem die Zählernummer, der Zählerstand und das Eichjahr eindeutig zu erkennen sind.
- Später mitgeteilte Zählerstände werden für die Jahresverbrauchs-abrechnung des jeweiligen Abrechnungsjahres und ebenfalls für die Folgejahre nicht mehr berücksichtigt.
- Die Gartenwasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre.
- Nach Ablauf der Eichfrist wird der Zähler nicht mehr von den Stadtwerken Erftstadt akzeptiert und ist von Ihnen fachgerecht gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Zählerwechsel ist den Stadtwerken Erftstadt schriftlich, inkl. Foto des alten und des neuen Zählers innerhalb von 3 Wochen, mitzuteilen.
- Frischwasser zur Befüllung von Poolanlagen, der Reinigung von Fahrzeugen, Hofanlagen, versiegelten Flächen, tränken von Tieren etc. darf nicht über den Gartenwasserzähler bezogen oder abgerechnet werden.
- Das über den Gartenzähler bezogene Frischwasser wird ausschließlich für die Bewässerung nicht versiegelter Flächen sowie zur Pflanzenbewässerung genutzt und darf weder direkt noch indirekt in die Kanalisation gelangen.
- Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung obliegt dem/der Antragsteller*in. Die Stadtwerke Erftstadt behalten sich vor, diesen Nachweis einzufordern und bei Fehlverhalten die gemessenen Werte nicht abzurechnen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, erreichen Sie uns per E-Mail oder telefonisch bzw. persönlich während unserer Öffnungszeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Erftstadt